



OK Riedenermärt

Marktverordnung "Rund um de Riedenerturm"

1	Begriff
2	Zuständigkeit
3	Aufsicht
4	Anforderungen an Marktfahrer
5	Standort
6	Gebühren
7	Speis und Tranksame
8	Zeiten
9	Polizeiliche Vorschriften und Massnahmen
10	Masse, Gewichte, Preise, Ausruf
11	Hygiene, Gesundheits- und Lebensmittelbestimmungen
12	Antiquitäten
13	Verkaufsverbote
14	Inkrafttreten

Gestützt auf das kantonale Gesetz über das Markt- und Wandergesetz (MWG) vom 18.02.1979 und das Festwirtschaftsreglement des Kantons Zürich erlässt das OK Riedenermärt (OK RM) folgende Marktverordnung:

1. Begriff

Unter Markt im Sinne dieser Verordnung wird eine vom Gemeinderat bewilligte, zeitlich beschränkte und wiederkehrende öffentliche Veranstaltung verstanden, an der, im Rahmen der Rechtsordnung und auf entsprechende Anmeldung hin, jedermann berechtigt ist, bewegliche Waren ausserhalb von städtischen Verkaufsräumen feilzubieten.

2. Zuständigkeit

Für die Durchführung des Marktes ist der Vorstand OK RM zuständig. Das OK RM holt die notwendigen Bewilligungen ein. Für Festwirtschaften werden vom OK RM die Festwirte bestimmt.

3. Aufsicht

Der Vorstand des OK RM übt die Aufsicht über den Markt aus. Die Aufsicht erstreckt sich über den Marktverkehr, die Marktfahrer und die aufgeführten Waren, sowie auf die Einhaltung dieser Verordnung.

4. Anforderungen an Marktfahrer

Die Marktfahrer müssen Gewähr für eine vorschriftsmässige Marktstätigkeit bieten. Sie müssen sich den Anordnungen des OK RM fügen. Für Schäden, die durch die Marktfahrer verursacht werden, sind jene haftbar.

5. Standort

Der Standort und die Ausdehnung des Marktes werden vom OK RM bestimmt. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch das OK RM. Übersteigt die Nachfrage nach Standplätzen das Platzangebot, werden in erster Linie Walliseller Gewerbler, Vereine und Private und in zweiter Linie andere Interessenten, in der Reihenfolge der Anmeldung, berücksichtigt. Die Grundinfrastruktur wird zum Teil zur Verfügung gestellt. Marktstände können beim OK RM bestellt werden.

Das unmittelbare Umfeld (Strasse) ist nach Abschluss des Marktes von jedem Teilnehmer zu säubern. Jeder Teilnehmer hat seinen Abfall selbst zu entsorgen. Nötige Nachreinigungen werden dem säumigen Marktfahrer belastet.

6. Gebühren

Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|--|
| a) Platzmiete für Marktfahrer | Fr. 50.- pro Stand |
| für Ortsvereine und Organisationen | Fr. 25.- pro Stand |
| für gemeinnützige Organisationen | gratis |
| b) Standmiete Verkaufstische 2.5x1,2m | Fr. 40.-, Tische montiert |
| c) Festwirtschaften | Fr. 1.-- pro Sitzplatz + 9% des Gesamtumsatzes |
| d) Stromanschluss durch Werke Wallisellen. Ab Stützpunktanschluss bis zum Verkaufsstand oder Festwirtschaft sowie Feinverteilung ist Sache des Teilnehmers. | |

Die Gebühren werden zu Beginn des Markttag in bar eingezogen. Werden die Gebühren nicht sofort bezahlt, so kann der Marktfahrer vom Markt weggewiesen werden. Ist der angemeldete Standfahrer an der Teilnahme verhindert, so hat er die Standgebühren trotzdem zu entrichten.

7. Speis und Tranksame

Speis und Trank zum sofortigen Genuss dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des OK RM abgegeben oder verkauft werden. Festwirtschaften bedürfen ebenfalls der ausdrücklichen Genehmigung durch das OK RM.

8. Zeiten

Der Markt dauert von 10 bis 16 Uhr. Mit der Marktzufuhr darf nicht vor 8 Uhr begonnen werden. Die Zulieferung zu den Marktständen muss bis zum Marktbeginn beendet sein. Dann darf das Gelände bis Marktschluss nicht mehr befahren werden.

Die Marktstände und das entsprechende Umfeld müssen spätestens 60 Minuten nach Marktschluss geräumt und gereinigt sein.

Fahrzeuge der Marktfahrer sind auf dem Parkplatz des Gemeindehauses abzustellen.

9. Polizeiliche Vorschriften und Massnahmen

In verkehrspolizeilicher Hinsicht gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen. Insbesondere ist den Anordnungen der Gemeindepolizei Folge zu leisten.

Die Zu- und Durchfahrt für Notdienste (z.B. Feuerwehr, Sanität, Notarzt) ist durch die Marktteilnehmer ständig zu gewährleisten. (Mindestens 3 Meter)

Auf Fahrbahnen, Standplatzzufahrten und Fussgängerpassagen im Marktareal darf nicht parkiert werden.

Zirkusähnliche Vorstellungen von Vereinen oder Schulen sind im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der räumlichen, sowie organisatorischen Möglichkeiten zugelassen.

Wer sich den Anordnungen der Marktpolizei nicht fügt, kann für den betreffenden Markttag vom Platz gewiesen werden.

10. Masse, Gewichte, Preise, Ausruf

Waren die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer vorgewogen werden. Die Waagen sind für den Käufer sichtbar aufzustellen.

Die Standplatz-Inhaber haben die Verkaufspreise mit deutlichen Aufschriften anzugeben. Das Ausrufen der Waren mittels Lautsprecheranlage oder Megaphon bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das OK RM.

11. Hygiene, Gesundheits- und Lebensmittelbestimmungen

Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten. Anordnungen der Ortsexperten der Gesundheitsbehörde, des kantonalen Lebensmittel-Inspektorates oder von Vertretern des kantonalen Veterinärarnamtes sind sofort zu befolgen.

12. Antiquitäten

An sogenannten Flohmarktständen dürfen nur Waren verkauft werden, die eindeutig als gebraucht zu erkennen sind. Der Verkauf serienweise zusammengekaufter Massengüter (sog. Liquidationsposten) ist in diesem Zusammenhang untersagt.

13. Verkaufsverbote

Es dürfen nicht verkauft werden:

- die gemäss kantonalem Recht vom Verkauf auf Märkten ausgeschlossenen Waren wie Heilmittel, Kosmetikartikel, Salz, Feuerwerk, Munition, usw.
- Waffen jeder Art, einschliesslich sogenannter Antik-Waffen
- ordonnanzmässige, mit Grad- und anderen Abzeichen versehene Uniformstücke der Schweizerarmee
- sogenannte Neuantiquitäten

Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit eines Verkaufs das OK RM.

14. Inkrafttreten

Diese Marktverordnung tritt per 1. Mai 2013 in Kraft.

OK Riedenermärt
Präsident

Peter Frey

OK Riedenermärt
Aktuar

Jürg Steiner

8304 Wallisellen, 19.4.13